



Steckbrief SuedLink: Brunsbüttel – Großgartach und Wilster – Grafenheinfeld

Wo verläuft der SuedLink?

Der SuedLink ist eine zentrale Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) zwischen Nord- und Süddeutschland bestehend aus zwei Verbindungen mit je 2 Gigawatt (GW) Übertragungskapazität. Die eine Verbindung wird von Brunsbüttel in Schleswig-Holstein nach Großgartach in Baden-Württemberg (Vorhaben 3 des Bundesbedarfsplangesetzes), die zweite von Wilster in Schleswig-Holstein nach Grafenheinfeld in Bayern (Vorhaben 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) führen. Vorhabenträger sind die Übertragungsnetzbetreiber TenneT und TransnetBW. Der Gesetzgeber hat die Vorgabe gemacht, die Trasse als Erdkabel zu verlegen. Planerisches Ziel ist ein möglichst geradliniger Verlauf und eine über weite Strecken gemeinsame Stammstreckenführung der beiden SuedLink-Verbindungen, da damit weniger Eingriffe für Mensch und Umwelt verbunden sind. Der Punkt, an dem sich beide Verbindungen trennen, muss im Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

Die folgende Übersichtskarte zeigt mögliche Trassenkorridorverläufe für den SuedLink; der letztendliche Verlauf steht aber noch nicht fest. Um die Übersichtlichkeit zu steigern, hat die Bundesnetzagentur das Gesamtvorhaben SuedLink in mehrere Abschnitten unterteilt:

Vorhaben 3: Brunsbüttel – Großgartach:

- Abschnitt A: Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel bis Scheeßel
- Abschnitt B: Scheeßel bis Bad Gandersheim / Seesen
- Abschnitt C: Bad Gandersheim / Seesen bis Gerstungen
- Abschnitt D: Gerstungen bis Arnstein
- Abschnitt E: Arnstein bis Netzverknüpfungspunkt Großgartach

Vorhaben 4: Wilster – Grafenheinfeld:

- Abschnitt A: Netzverknüpfungspunkt Wilster bis Scheeßel
- Abschnitt B: Scheeßel bis Bad Gandersheim / Seesen
- Abschnitt C: Bad Gandersheim / Seesen bis Gerstungen
- Abschnitt D: Gerstungen bis Raum Grafenheinfeld

Bayern ist von den Abschnitten D (Vorhaben 3 und 4) und E (Vorhaben 3) betroffen.

Warum ist der SuedLink notwendig?

Deutschland hat sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: 2050 sollen mindestens 80 Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Und bis 2022 soll der Ausstieg aus der Kernenergie geschafft und die Stromerzeugung aus Kernenergie durch erneuerbare Energien ersetzt sein. Das erfordert ein Umdenken. Erneuerbare Energien können zum Großteil nicht gezielt dann erzeugt werden, wenn sie gebraucht werden, sondern ihre Erzeugung hängt vom Wetter ab. Hier ergänzen sich aber die Stromerzeugung aus Sonne (Spitzen im Frühjahr/Sommer), vor allem im Süden Deutschlands, und Wind (stark im Herbst/Winter, auch nachts), vor allem im Norden Deutschlands, sehr gut. Aus diesen Gründen brauchen wir einen Stromaustausch zwischen Nord- und Süddeutschland.

Der Energiedialog Bayern 2014/15 hat ergeben, dass die benötigte zusätzliche Kapazität für einen Stromaustausch zwischen Bayern und den windreichen Regionen Deutschlands nach Abschaltung der bayerischen Kernkraftwerke rund 5 GW bei der gesicherten Leistung und 40 TWh bei der erzeugten Strommenge beträgt.

Der SuedLink trägt dazu bei, diese Lücke zu schließen. Mit ihm kann Windstrom aus den windreichen Regionen in Norddeutschland nach Bayern transportiert werden, wenn er hier gebraucht wird. Dies spielt insbesondere zu den Zeiten eine entscheidende Rolle, in denen die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen in Bayern ihren Tiefpunkt erreicht. In Überschusszeiten kann umgekehrt bayerischer Solarstrom nach Norden exportiert werden. Durch SuedLink werden auch weniger Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken nötig sein, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen (sog. Redispatch), die mit hohen Kosten verbunden sind. Dies wirkt sich ebenfalls positiv auf den Strompreis aus.

Mit der modernen HGÜ-Technik, die beim SuedLink eingesetzt werden wird, können große Strommengen gezielt und verlustarm über große Entfernungen transportiert werden – dadurch werden im Vergleich zum Netzausbau in etablierter Wechselstromtechnik Leitungskilometer in erheblichem Umfang eingespart.

Der Startpunkt des SuedLink in Norddeutschland liegt in räumlicher Nähe zum NordLink, der Stromverbindung zwischen Deutschland und Norwegen. Süddeutschland wird damit gleichzeitig an die Speicherkraftwerke in Skandinavien angeschlossen. So können Schwankungen in der Stromerzeugung und -nachfrage auch international ausgeglichen werden.

Über die EEG-Umlage finanziert Bayern die Windenergieanlagen in Norddeutschland mit. Daher sollte Bayern auch von dem dort erzeugten Strom profitieren.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des SuedLink wird seit 2012 in den Berechnungen zu den Netzentwicklungsplänen überprüft und in allen Ausbauszenarien für erneuerbare Energien bestätigt. Der SuedLink ist im Bundesbedarfsplangesetz verankert als Vorhaben „Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach“ und „Nr. 4 Wilster – Grafenrheinfeld“.

Was bedeutet Erdkabelvorrang beim SuedLink?

Die im Dezember 2015 verabschiedete Gesetzesänderung zum Energieleitungsbau sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von HGÜ-Leitungen wie SuedLink vor. Dies bedeutet, dass bei SuedLink grundsätzlich Erdkabel verlegt werden und Freileitungsabschnitte nur in wenigen Ausnahmen überhaupt möglich sind. Angesichts des Verfahrensstandes und der technischen Voraussetzungen kommen bei SuedLink nur zwei mögliche Ausnahmen in Frage: Gebietsschutz (z. B. Natura 2000-Gebiete) oder artenschutzrechtliche Belange. Eine Freileitung ist jedoch unzulässig, wenn bestimmte Abstände zu bewohnten Gebieten nicht eingehalten werden können (z. B. 400 Meter zu Siedlungen).

Für eine HGÜ-Erdkabeltrasse wird das Kabel mit einer Bodenüberdeckung von 1,3 Meter verlegt. Der Trassenbereich kann im Anschluss an die Bauphase wieder landwirtschaftlich genutzt oder begrünt werden, muss aber von tiefwurzelnenden Gehölzen freigehalten werden. Die Trasse wird, ähnlich wie bei Gasleitungen, nach Fertigstellung und Bepflanzung über weite Strecken (u. a. Brachflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen) nicht mehr sichtbar sein.

Welche Genehmigungsbehörde ist zuständig?

Aufgrund der länderübergreifenden Trassenführung ist die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde und führt das formelle Genehmigungsverfahren durch, das aus der Bundesfachplanung und dem anschließenden Planfeststellungsverfahren besteht.

Wie verläuft das Planungs- und Genehmigungsverfahren zum SuedLink?

Noch vor Beginn des formellen Genehmigungsverfahrens haben die Übertragungsnetzbetreiber im Herbst 2016 ein Netz an möglichen Erdkabel-Korridoren veröffentlicht und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die dabei erhaltenen Ergebnisse flossen in das anschließende Genehmigungsverfahren ein, das gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) aus den folgenden zwei Schritten besteht:

1. Bundesfachplanung:

Die Bundesfachplanung beginnt mit den Anträgen nach § 6 NABEG, die die Übertragungsnetzbetreiber für den SuedLink im Frühjahr 2017 bei der Bundesnetzagentur eingereicht haben. Die Anträge enthalten einen Vorschlagskorridor der Vorhabenträger und ernsthaft in Betracht kommende Alternativen. In der Folge führte die Bundesnetzagentur öffentliche Antragskonferenzen durch. Auf deren Basis veröffentlichte die Bundesnetzagentur Ende 2017 die Festlegungen nach § 7 Abs. 4 NABEG – auch Untersuchungsrahmen genannt. Der Untersuchungsrahmen definiert, welche Prüf- und Untersuchungsverfahren die Übertragungsnetzbetreiber für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG durchführen müssen sowie welche Korridore in die Untersuchungen einbezogen werden sollen. Diese Unterlagen reichen die Übertragungsnetzbetreiber im Frühjahr 2019 abschnittsweise bei der Bundesnetzagentur ein. Darin enthalten ist ein Vergleich aller von der Bundesnetzagentur bestätigten Trassenkorridore sowie der sich aus Sicht der Vorhabenträger ergebende Vorschlagskorridor.

Anschließend folgt ein erneutes Beteiligungsverfahren, bevor die Bundesnetzagentur zum Abschluss der Bundesfachplanung einen möglichst konfliktarmen, 1.000 Meter breiten Korridorverlauf festlegt.

2. Planfeststellungsverfahren

Im anschließenden Planfeststellungsverfahren wird auf Grundlage des in der Bundesfachplanung rechtsverbindlich festgelegten Trassenkorridors der genaue Verlauf der Erdkabeltrasse ermittelt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Bau genehmigt.

Wann und wo können sich die Bürger beteiligen?

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein integraler Bestandteil des Planungs- und Genehmigungsprozesses des SuedLink. Die beiden Projektpartner TenneT und TransnetBW sind wie die Bayerische Staatsregierung überzeugt, dass Dialog und Beteiligung die Planung verbessern und Handlungsspielräume eröffnen können. Daher setzen sie auf umfassende Informationen, den Dialog vor Ort und die Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit.

Schon vor Beginn des formellen Genehmigungsverfahrens (d. h. vor Beginn der Bundesfachplanung) wurde der Untersuchungsraum mit einem Netz von rechtlich möglichen Trassenkorridoren der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert (sog. frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Im November 2016 endete eine achtwöchige informelle Beteiligungsphase. Während dieser Zeit haben die Vorhabenträger über 7.000 Hinweise zur Optimierung der Korridorvorschläge von Bürgern, Kommunen, Behörden und Verbänden erhalten.

Die eingegangenen Hinweise wurden von den Planungs- und Gutachterbüros ausgewertet. Alle Hinweise, die Auswirkungen auf Mensch und Natur weiter reduzieren, gingen in die Planung ein. Vor Start des Genehmigungsverfahrens haben die Vorhabenträger die Erdkabel-Korridorvorschläge an 28 Stellen auf Basis der Hinweise aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geändert.

In allen Schritten des Bundesfachplanungsverfahrens ist auch eine intensive Einbindung der Öffentlichkeit durch die Bundesnetzagentur vorgesehen:

1. Antragskonferenz:

In den öffentlichen Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur gemeinsam mit Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange die Trassenkorridore sowie mögliche Alternativen diskutiert und im Ergebnis einen Untersuchungsrahmen festgelegt. Auch interessierte Bürger konnten daran teilnehmen und sich aktiv einbringen.

Im Rahmen der Antragskonferenzen des SuedLinks konnten zahlreiche Hinweise und Stellungnahmen entgegengenommen werden.

2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nachdem die Vorhabenträger die Unterlagen nach § 8 NABEG für den nächsten Verfahrensschritt der Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur eingereicht haben, werden diese Unterlagen zu den Trassenkorridoren, den Umweltauswirkungen und -prüfungen anschließend für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, die Unterlagen zu sichten und sich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist schriftlich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren zu äußern.

3. Erörterungstermin:

In einem darauffolgenden Erörterungstermin können diejenigen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, diese gemeinsam mit der Bundesnetzagentur und den Vorhabenträgern fachlich diskutieren.

Ähnliche Beteiligungsmöglichkeiten sind auch für das anschließende Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Weitere Informationen zum aktuellen Stand des Verfahrens entnehmen Sie bitte dem untenstehenden Zeitplan sowie den Internetseiten des Übertragungsnetzbetreibers TenneT und der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde. Hier finden Sie auch konkrete Termine von Informationsveranstaltungen und Beteiligungsmöglichkeiten.

Zeitplan SuedLink

2012

Beide SuedLink-Vorhaben sind Bestandteil in allen Netzentwicklungsplänen seit 2012 und durch die Bundesnetzagentur bestätigt

2013

Bestätigung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit durch Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 3 und 4

2015

Gesetzesänderung legt den Erdkabelvorrang fest und ermöglicht vollständige Neuplanung als Erdkabelprojekt

Herbst 2016

Vorstellung der Ergebnisse aus den Voruntersuchungen (Raumwiderstandsanalyse) und Diskussion möglicher Trassenverläufe; informelle Beteiligungsphase

März 2017

Einreichen des Antrags nach § 6 NABEG: Beginn Bundesfachplanung

März–Juli 2017

Durchführung der Antragskonferenzen

Okt.–Dez. 2017

Festlegung Untersuchungsrahmen durch die Bundesnetzagentur nach § 7 Abs. 4 NABEG

2018

Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG (vollständige Raumordnungsunterlagen) durch die Übertragungsnetzbetreiber

ab Q1 / 2019

Aktueller Projekt- und Verfahrensstand

Abschnittsweise Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG bei der Bundesnetzagentur mit anschließender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Erörterungsterminen

Ausblick – Angestrebter Verlauf

2019

Abschluss Bundesfachplanungsverfahren

2021

Abschluss Planfeststellungsverfahren

2021

Start Bauphase

Ende 2025

Inbetriebnahme angestrebt